

Erlaß einer Gestaltungssatzung für zwei Teilbereiche
des Bebauungsplanes Nr. 1 "In der Waldemey",
Ortsteil Nordwald

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV NW) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.84 (GV NW) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für zwei Teilgebiete des Bebauungsplanes Nr. 1 "In der Waldemey", Ortsteil Nordwald. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Dächer**

1. Zulässig sind Satteldächer einschließlich Krüppelwalmdächer.
2. Die Dachneigung beträgt 35° bis 42 °.
3. Dachgauben sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 1/2 der Dachfläche nicht überschreiten. Die Dachfläche zwischen Gaube und First muß mind. 1,00 m betragen.
4. Drenpel sind mit einer max. Höhe von 0,75 m zulässig. Das Maß gilt gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Sparren.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



